



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern des Kantons Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	ZG / DI
Adresse	Neugasse 2, 6300 Zug
Kontaktperson	Peter Ulmann, Co-Leiter Amt für Wald und Wild
Telefon	041 728 35 29
E-Mail	peter.ulmann@zg.ch
Datum	12. März 2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung verheisst den Kantonen die Möglichkeit von regulierenden Eingriffen in den Wolfsbestand resp. präventiven Einzelabschüssen von schadenstiftenden Tieren. Allerdings sind die für Abschüsse gestellten Anforderungen durch die kumulative Verschachtelung von Bedingungen für eine rechtssichere und in der Praxis anwendbare Umsetzung durch die (kleinen) Kantone kaum vollziehbar. Der Bund setzt mit der vorliegenden Verordnungsänderung nun einerseits kaum oder nur schwerlich umsetzbare Regulations- resp. Abschussmodalitäten in Kraft und zieht sich andererseits aus der Verantwortung zurück, indem er sich – mit Hinweis auf die Rollenteilung – aus der Entscheidungsfindung herausnimmt und in die Rolle der Oberaufsicht setzt. Der Vollzug der Jagdgesetzgebung ist jedoch explizit als Verbundaufgabe zwischen Kantonen und Bund konzipiert, namentlich mit der Federführung des Bundes bezüglich Schutz und der Federführung der Kantone bezüglich Nutzung (Jagdregal). Beim Thema Grossraubwild, wo Schutz und Nutzung sehr direkte gegenseitige Konsequenzen zeigen, ist das vorgesehene Zurückziehen des Bundes von der Umsetzungsverantwortung abzulehnen und muss als Reaktion auf die grosse Kritik der Kantone am Wolfskonzept verstanden werden. Wir fordern den Bund auf, einfache und für die rechtssichere Umsetzung umsetzbare Regelungen für die Regulation von Wolfsbeständen oder die Prävention gegen schadenstiftende Einzeltiere zu erlassen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4bis	Die kumulative Verschachtelung und die Anzahl und Qualität von Vorbedingungen für eine Regulation sind kaum je rechtsgenügend zu erbringen. Eine Abschussberechtigung von Rudeltieren bedingt die Reproduktion im betr. Jahr, Schäden an Nutztieren in definierter Anzahl, wobei nur zur Zahl gezählt wird, was zu einer geschützten Herde gehörte und am	Art. 4bis Abs. 1 Der Abschuss von schadenstiftenden oder gefährlichen Wölfen nach Artikel 4bis Absatz 1 ist zulässig, wenn sich ein Wolfsrudel im Jahr der Regulierung erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf - unter bestmöglicher Schonung der Elterntiere - maximal die Hälfte des restlichen Rudelbestandes reduziert werden. Abs. 2 Eine Regulierung aufgrund von Schäden an Nutztieren ist dann zulässig, wenn im Streifgebiet des Rudels innert 4 Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet

	Standort bereits früher Schäden auftraten, alle Schäden dem Streifgebiet des Rudels entstammen und innert max. 4 Monaten erfolgten. Ein Abschuss wegen erheblicher Gefährdung bedingt Rudelexistenz, den eigenen Antrieb des gefährlichen Wolfes, regelmässiges Angreifen/Annähern, innerhalb der Siedlung oder in unmittelbarer Umgebung und das Fehlen von Scheu und Zeigen von Aggression. In der Praxis können die Anforderungen rechtsgenügend nur dokumentiert werden, wenn umfangreichste Mittel der Wildhut bis hin zur Nachweisgenetik die Erfüllung aller geforderten Vorbedingungen dokumentieren. - Keine Behörde wird sich so darauf einlassen, eine Abschussbewilligung zu erteilen und im Beschwerdeverfahren die Beweislast tragen zu müssen. Die Anforderungen sollen einfach, klar und in der Praxis umsetzbar sein und den Kantonen einen die Rechtssicherheit für regulierende Eingriffe in Wolfsrudel tatsächlich zugestehen. Zwar finden sich im Erläuternden Bericht Ausführungen zur Anerkennung von Einbussen beim Jagdregal als Wildschaden, doch findet sich kein zugehöriger Absatz in Art. 4bis. Damit zeigt der Bund, dass er gar keine Rechtsgrundlage für den Schadenstatbestand "Einbussen beim Jagdregal" schaffen will. Wir fordern eine entsprechende klare Regelung, die im Umfang nicht wesentlich über der Schadensschwelle bei Nutztierschäden liegen. Die Einbusse soll sich auf den Zustand vor der Grossraubwildpräsenz beziehen.	werden. Abs. 3 Eine Regulierung aufgrund einer Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus dem Rudel aus eigenem Antrieb und wiederholt näher als 100 m an Siedlungen heranwagen oder einzelne Tiere aggressives Verhalten gegenüber Menschen zeigen. Abs. 4 Abschussbewilligungen sind örtlich auf das Streifgebiet des Rudels zu beschränken und auf eine Laufzeit von längstens 6 Monaten zu befristen. Abs. 5 (zusätzlich) Eine Regulierung aufgrund von Einbussen im Jagdregal ist dann zulässig, wenn die anhand der Rudelgrösse geschätzte Entnahme aus dem Wildbestand mehr als 10 % des vor der Wolfspräsenz für die Jagd im langjährigen Mittel freigegebenen Wildkontingents entspricht.
Art. 9bis	Die kumulative Verschachtelung und die Anzahl und Qualität von Vorbedingungen für eine Regulation sind kaum je rechtsgenügend zu erbringen. Die Anforderungen sollen einfach, klar und in der Praxis umsetzbar sein sowie den Kantonen Rechtssicherheit für regulierende Eingriffe in Wolfsrudel geben.	Art. 9bis Abs. 2 ... vor, wenn in seinem angenommenen Streifgebiet: Abs. 3 ersatzlos streichen Abs. 6 Die Abschussbewilligung ist auf längstens 3 Monate zu befristen und auf das angenommene Streifgebiet des schadenstiftenden Tieres zu beziehen.
